LEITFADEN ZUR UMWELTFREUNDLICHEN ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG // 2022

Datenträgervernichter

Für Mensch & Umwelt

Umwelt Bundesamt

LEITFADEN ZUR UMWELTFREUNDLICHEN
ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG // 2022

Datenträgervernichter

Impressum

Herausgeber
Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

/umweltbundesamt.de
/umweltbundesamt

Abschlussdatum:
März 2022

Redaktion:
Fachgebiet III 1.3 Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung
Dagmar Huth

Publikationen als pdf:
http://www.umweltbundesamt.de/publikationen

Dessau-Roßlau, März 2022

Dieser Leitfaden basiert auf den Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für Datenträgervernichter (DE-UZ 174, Ausgabe Januar 2018).

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben des Leitfadens können Fehler nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts sind daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers auch für die mit dem Inhalt verbundenen potenziellen Folgen ist ausgeschlossen.

Wir erlauben das Kopieren sowie die sonstige Nutzung aller in diesem Leitfaden enthaltenen Inhalte, sofern sie nicht verfälscht oder auf sonstige missbräuchliche Art und Weise genutzt werden.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 6
1 Einleitung 7
2 Verwendung des Leitfadens 7
3 Geltungsbereich 8
4 Begriffsbestimmungen 8
5 Einbeziehung von Umweltaspekten in die Leistungsbeschreibung 9
6 Nachweisführung 9
6.1 Nachweis durch Gütezeichen 9
6.2 Nachweis durch Bescheinigung von Konformitätsbewertungsstellen 10
7 Umweltbezogene Anforderungen 10
7.1 Anforderungen an den Auftragsgegenstand 10
7.1.1 Energieverbrauch 10
7.1.1.1 Netzschalter und Leistungsaufnahme im Aus-Zustand 10
7.1.1.2 Minimierung des Energieverbrauchs 11
7.1.2 Sicherheit 11
7.1.3 Geräuschemissionen 11
7.1.4 Materialanforderungen an die Kunststoffe der Gehäuse und Gehäuseteile 12
7.1.5 Antipapierstau-Funktion / Technologie 13
7.1.6 Separater Auffangbehälter 13
7.1.7 Garantie 13
7.1.8 Reparaturfähigkeit und Bereitstellung von Ersatzteilen 13
7.1.9 Demontagegerechte Konstruktion 14
7.2 Angebotswertung 14
A Anhang: Messung des Verbrauchs im Bereitschaftszustand 15
B Anhang: Zuordnung von Gefahrenkategorien und H-Sätzen 16

Abkürzungsverzeichnis

B1	Betriebszustand 1
B2	Betriebszustand 2
CAS	Chemical Abstracts Service (Service für chemische Inhaltsangaben)
CLP	Classification, Labelling and Packaging (Klassifikation, Kennzeichnung und Verpackung
DIN	Deutsches Institut für Normung
EN	Europäische Norm
Gew.-%	Gewichtsprozent
GS	Geprüfte Sicherheit
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IEC	International Electrotechnical Commission (Internationale Elektrotechnische Kommission)
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Standardisierung)
L_{WA}	A-bewerteter Schallleistungspegel
L_{WA1}	A-bewerteter Schallleistungspegel eines Einzelgeräts
$L_{WA,c}$	garantierter A-bewerteter Schallleistungspegel
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen)
SMT-Labor	supervised manufacturer testing laboratory (Labore für betreute Herstellertests)
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
UZ	Umweltzeichen
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V.
VgV	Vergabeverordnung

1 Einleitung

Datenträgervernichter, wie z. B. Aktenvernichter, dienen dazu, nicht mehr benötigte, vertrauliche Dokumentenpapiere unkenntlich zu machen, indem sie diese maschinell zerkleinern. Viele Modelle, sogenannte Multischreddergeräte, können zusätzlich auch Datenträger wie CDs/DVDs oder Kreditkarten unbrauchbar machen und so vor Datenmissbrauch schützen.

Die Schnittart, Schnittlänge und Schnittbreite des Datenträgervernichters definiert die Zerkleinerungsstufe des Geräts – auch Sicherheitsstufe genannt. Hiervon gibt es sieben Stufen, die nach DIN 66399 „Büro- und Datentechnik – Vernichten von Datenträgern“ definiert sind.

Die Antriebe sind immer elektrisch und variieren als einfacher Spindelmotor mit aufgesetzter Welle. Die Maximalleistung von Datenträgervernichtern für den Heimgebrauch oder kleinere Büros liegt zwischen 130 und 700 Watt. Geräte für Großraumbüros oder Büro-Etagen weisen Maximalleistungen von ca. 700 bis 2.600 Watt auf.

Der größte Anteil des jährlichen Energieverbrauchs (90 bis 97 %) entfällt bei ineffizienten Datenträgervernichtern nicht auf den eigentlichen Betriebszustand (Papierzerkleinerung), sondern auf den Aus-Zustand und den Bereitschaftsbetrieb (Standby). Datenträgervernichter können eine Leistungsaufnahme von bis zu 1,2 Watt im Aus-Zustand und zwischen 2 und 3,5 Watt im Bereitschaftsbetrieb aufweisen. Sie fallen nicht unter die Standby-Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 zur Durchführung der Ökodesign-Anforderungen (Richtlinie 2005/32/EG) an den Stromverbrauch von Haushalts- und Bürogeräten im Bereitschafts- und Aus-Zustand. Je nach Nutzung kann das Energieeinsparpotenzial durch einen effizienten Datenträgervernichter zwischen 84 und 90 % betragen.

Mit diesem Leitfaden für Datenträgervernichter werden Geräte identifiziert, die sich durch folgende Umwelteigenschaften auszeichnen:

- energiesparend
- langlebig
- schadstoffarm

2 Verwendung des Leitfadens

Der **Leitfaden** selbst enthält die für öffentliche Auftraggeber wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen. Der unter www.beschaffung-info.de als Word-Dokument veröffentlichte **Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Datenträgervernichtern** ist als Anlage zum Leistungsverzeichnis gedacht. Hinsichtlich der umweltbezogenen Anforderungen ist damit lediglich ein entsprechender Verweis im Leistungsverzeichnis erforderlich, um der vergaberechtlichen Vorgabe Rechnung zu tragen, den Auftragsgegenstand eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.[1] Eine geeignete Formulierung für einen solchen Verweis könnte sein:

[Die/Der (Unzutreffendes streichen.)] [Datenträgervernichter/Aktenvernichter (Unzutreffendes streichen.)] [müssen/muss (Unzutreffendes streichen.)] die im „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Datenträgervernichtern“ genannten

[1] § 121 Abs. 1 GWB.

Ausschlusskriterien erfüllen, um bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt werden zu können. Zum Nachweis ist für [die angebotenen Produkte/das angebotene Produkt (Unzutreffendes streichen.)] der ausgefüllte Anbieterfragebogen zusammen mit den darin geforderten Einzelnachweisen vorzulegen. Sofern [die angebotenen Produkte/das angebotene Produkt (Unzutreffendes streichen.)] mit dem Umweltzeichen Blauer Engel Datenträgervernichter. (DE-UZ 174, Ausgabe Januar 2018) gekennzeichnet [sind/ist (Unzutreffendes streichen.)], können die Einzelnachweise entfallen. Die Einzelnachweise können auch dann entfallen, wenn [die angebotenen Produkte/das angebotene Produkt (Unzutreffendes streichen.)] mit einem gleichwertigen Umwelt- bzw. Gütezeichen gekennzeichnet [sind/ist (Unzutreffendes streichen.)], das für die Kennzeichnung die Einhaltung aller im Anbieterfragebogen genannten Ausschlusskriterien voraussetzt.

Dieser Formulierungsvorschlag muss von der ausschreibenden Stelle in den Passagen in eckigen Klammern „[…. (Unzutreffendes streichen.)]“ angepasst oder konkretisiert werden.

Der Anbieterfragebogen erleichtert zudem der ausschreibenden Stelle die Prüfung der Angebote.

3 Geltungsbereich

Der Leitfaden gilt für Datenträgervernichter, wie z. B. Aktenvernichter, die über Wechselstrom betrieben werden.

Nicht in den Geltungsbereich fallen Geräte und Anlagen, die über 3-phasigen Drehstrom (400 Volt) betrieben werden müssen

4 Begriffsbestimmungen

A-bewertete Schallleistungspegel: Ist ein akustisches Maß für die mechanische Lautstärke einer Geräuschquelle. Er ist unabhängig von der Umgebung, in die das Geräusch ausgesandt wird. Dadurch sind Schallleistungspegel verschiedener Produkte sachlich miteinander vergleichbar. Schallleistungspegel, die für Produkte angegeben werden, werden immer A-bewertet, um dem Hörvermögen des menschlichen Ohres Rechnung zu tragen.

Aus-Zustand: Der Aus-Zustand bezeichnet einen Zustand, in dem das Gerät über einen Netzschalter vom Stromnetz getrennt ist und keine Funktion ausführt.

Betriebszustand: Der „Betriebszustand“ bezeichnet einen Zustand, in dem das Gerät mit einer Stromquelle verbunden ist und folgende Funktion ausführt: Schreddern von Papier, CDs, DVDs, Kreditkarten

Leerlauf: Der „Leerlauf“ bezeichnet einen Zustand, in dem der Motor und das Schneidwerk in Betrieb sind, ohne, dass Datenträger zerkleinert werden.

Bereitschaftszustände:

a) Bereitschaftsmodus: bezeichnet den Zustand, in dem das Gerät – ohne Betrieb des Motors – Datenträger zur Reaktivierung des Gerätes erkennen kann.

b) Standby: bezeichnet den Zustand, in den das Gerät nach einer festgelegten Zeit aus dem Bereitschaftsmodus fällt.

5 Einbeziehung von Umweltaspekten in die Leistungsbeschreibung

Sämtliche für die Bedarfsdeckung erforderlichen Umweltaspekte sind in der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber niederzulegen. Dabei ist die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass vergleichbare Angebote erwartet werden können.

Eine Leistungsbeschreibung durch einen pauschalen Verweis auf Gütezeichen (gemäß § 34 VgV[2]; § 24 UVgO[3]) ist zulässig. Die öffentliche Beschaffungsstelle hat in diesem Zusammenhang lediglich darauf zu achten, dass die Leistung auch durch den pauschalen Verweis eindeutig und transparent beschrieben wird. Dies ist der Fall, solange sämtliche Merkmale des Gütezeichens für die Leistungserbringung relevant sind, das heißt mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Beispielsweise darf für einen pauschalen Verweis das Gütezeichen keine Kriterien enthalten, die die allgemeine Unternehmensführung des Bieters betreffen.

Ein pauschaler Verweis auf ein Gütezeichen ist sinnvoll, wenn es eine hinreichende Anzahl an Produkten unterschiedlicher Hersteller gibt, die mit dem Gütezeichen gekennzeichnet sind. Im Fall der Datenträgervernichter wird öffentlichen Beschaffungsstellen daher empfohlen, zunächst auf der Internetseite des Umweltzeichens (www.blauer-engel.de) zu prüfen, ob ausreichend (beispielsweise mehr als drei) Produkte gekennzeichnet und am Markt verfügbar sind. Wenn dies nicht der Fall ist, wird empfohlen, anstatt des pauschalen Verweises die Kriterien des Umweltzeichens als Ausschluss- und gegebenenfalls als Zuschlagskriterien (Bewertungskriterien) festzulegen.

Im Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Datenträgervernichtern (veröffentlicht auf der Seite www.beschaffung-info.de) werden Empfehlungen zur Festlegung der Anforderungen als Ausschlusskriterien gegeben.

6 Nachweisführung

Öffentliche Beschaffungsstellen können bei der Ausschreibung vorgeben, dass Anbieter die Einhaltung der Leistungsanforderungen durch Gütezeichen (gemäß § 34 VgV; § 24 UVgO) oder durch die Vorlage von Bescheinigungen einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß § 33 VgV nachweisen müssen.

6.1 Nachweis durch Gütezeichen

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann für die Einhaltung der Umweltanforderungen als Ausschluss- oder Zuschlagskriterien ein bestimmtes Gütezeichen, wie z. B. das Umweltzeichen Blauer Engel, fordern. In diesem Fall müssen auch Gütezeichen als Nachweis akzeptiert werden, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV, § 24 Abs. 4 UVgO). Soll die Leistung nicht allen Anforderungen eines Gütezeichens entsprechen, muss die öffentliche Beschaffungsstelle die betreffenden Anforderungen des Gütezeichens angeben (§ 34 Abs. 3 VgV; § 24 Abs. 3 UVgO).

[2] Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624).

[3] Unterschwellenvergabeordnung – UVgO. Da es sich bei der UVgO um eine sogenannte Verfahrensordnung handelt, wird diese erst mit der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung bzw. für die Länder durch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in Kraft gesetzt. Für den Bund ist die UVgO am 02.09.2017 in Kraft getreten (BMF-Rundschreiben vom 01.09.2017 – II A 3 – H 1012-6/16/10003:003). Die meisten Länder haben ebenfalls ihre haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Inkraftsetzung der UVgO bereits angepasst.

Kann der Anbieter weder das geforderte Gütezeichen noch ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen und hat er diesen Umstand nicht zu vertreten, so muss die öffentliche Beschaffungsstelle auch alternative Nachweismöglichkeiten wie z. B. technische Dossiers oder Prüfberichte anerkannter Stellen akzeptieren (§ 34 Abs. 5 VgV; § 24 Abs. 5 UVgO). Der Anbieter trägt die Beweislast, dass er mit der alternativen Nachweismöglichkeit die spezifischen Anforderungen des Gütezeichens erfüllt.

Der Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Datenträgervernichtern (veröffentlicht auf der Seite www.beschaffung-info.de) berücksichtigt alle drei Nachweismöglichkeiten (Umweltzeichen, gleichwertiges Gütezeichen, Einzelnachweise).

6.2 Nachweis durch Bescheinigung von Konformitätsbewertungsstellen

Der Nachweis, dass die technischen Anforderungen eingehalten werden, kann nach § 33 VgV durch eine Bescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle (beispielsweise TÜV, zertifiziertes Prüflabor) oder eine von ihr ausgegebenen Zertifizierung erfolgen. Verlangt die öffentliche Beschaffungsstelle als Nachweis die Bescheinigung einer bestimmten Konformitätsbewertungsstelle, so muss sie auch Bescheinigungen gleichwertiger anderer Konformitätsbewertungsstellen anerkennen (§ 33 Abs. 1 S. 2 VgV). Die öffentliche Beschaffungsstelle muss auch andere Nachweise, wie z. B. technische Dossiers des Herstellers zulassen (gem. § 34 Abs. 2 VgV). Voraussetzung dafür ist, dass der Anbieter keinen Zugang zu den geforderten Bescheinigungen einer Konformitätsbewertungsstelle oder zu den Nachweisen gleichwertiger Stellen hatte oder es nicht zu vertreten hat, dass er die Nachweise der Konformitätsbewertungsstelle bis zur Abgabefrist für das Angebot nicht einholen konnte.

In beiden vorgenannten Varianten trägt der Anbieter die Beweislasst, d. h. kann er nicht nachweisen, dass seine angebotene Leistung die technischen Anforderungen einhält, ist er vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

7 Umweltbezogene Anforderungen

7.1 Anforderungen an den Auftragsgegenstand

7.1.1 Energieverbrauch

7.1.1.1 Netzschalter und Leistungsaufnahme im Aus-Zustand

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Datenträgervernichter. (DE-UZ 174, Ausgabe Januar 2018), gleichwertiges Gütezeichen oder Prüfprotokoll eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors. Prüfprotokolle des Herstellers werden als gleichwertig anerkannt, wenn dieser ein Prüflaboratorium nutzt, das für diese Messungen von einer unabhängigen Stelle als SMT-Labor (supervised manufacturer testing laboratory) anerkannt ist. Die Messung erfolgt nach DIN EN 50564 bzw. IEC 62301.

Das Gerät muss über einen für den Verbraucher zugänglichen Netzschalter verfügen oder durch geeignete Maßnahmen (wie z. B. einen mechanischen Micro-Switch) die Leistungsaufnahme im Aus-Zustand auf 0 W begrenzen.

7.1.1.2 Minimierung des Energieverbrauchs

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Datenträgervernichter (DE-UZ 174, Ausgabe Januar 2018), gleichwertiges Gütezeichen oder Prüfprotokoll eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors. Prüfprotokolle des Herstellers werden als gleichwertig anerkannt, wenn dieser ein Prüflaboratorium nutzt, das für diese Messungen von einer unabhängigen Stelle als SMT-Labor (supervised manufacturer testing laboratory) anerkannt ist. Die Messung erfolgt nach DIN EN 50564 bzw. IEC 62301.

Das Gerät muss über eine automatische Abschaltfunktion verfügen, die das Gerät vom Bereitschaftsmodus in einen Zustand niedrigeren Energieverbrauchs (Standby-Zustand) versetzt. Der Energieverbrauch im Bereitschaftsmodus darf hier max. 1 W betragen. Der genaue Ablauf zur Messung des Energieverbrauchs im Bereitschaftsmodus ist dem Anhang A zu entnehmen. Im Standby-Zustand darf das Gerät max. 0,1 W Leistungsaufnahme aufweisen.

7.1.2 Sicherheit

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Datenträgervernichter (DE-UZ 174, Ausgabe Januar 2018), gleichwertiges Gütezeichen oder gültiger Zeichengenehmigungs-Ausweis (GS/VDE).

Der Datenträger trägt das Zeichen „Geprüfte Sicherheit“.

7.1.3 Geräuschemissionen

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Datenträgervernichter (DE-UZ 174, Ausgabe Januar 2018), gleichwertiges Gütezeichen oder Messprotokoll eines nach ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors oder eines als SMT anerkannten Prüflabors.

Die Bewertung der Geräuschemissionen beruht auf der Angabe des garantierten A-bewerteten Schallleistungspegels $L_{WA,c}$ in Dezibel (dB). Baugleiche Geräte, die sich durch die maximale Schnittleistung oder der Art der Zerkleinerung (Streifen oder Partikel, Partikelgröße) unterscheiden, müssen in der Konfiguration mit dem höchsten Schallleistungspegel gemessen werden.

Ermittlung des A-bewerteten Schallleistungspegels

Der A-bewertete Schallleistungspegel L_{WA} wird entsprechend der ISO 7779 ermittelt. Die Geräuschemissionen werden dabei in zwei Betriebszuständen gemessen:

- Leerlauf (B1) und
- Papierzerkleinerung bei maximaler Blattleistung (B2): Es ist A4-Papier mit 80 g/m² zu verwenden. Die Geräusche eines Durchgangs werden bei der Zerkleinerung der angegebenen maximalen Blattleistung gemessen. Es sind mindestens fünf Durchgänge zu prüfen. Die drei höchsten Messwerte dieser Messreihe werden energetisch gemittelt und ergeben den gerätespezifischen A-bewerteten Schallleistungspegel L_{WA}. Geräusche, die in Zeiten gemessen werden, in denen kein Papier zerkleinert wird (z. B. Leerlauf), werden bei der Mittelung nicht berücksichtigt.

Garantierter A-bewerteter Schallleistungspegel

Es sind mindestens drei Geräte eines Modells zu prüfen. Der garantierte A-bewertete Schallleistungspegel $L_{WA,c}$ wird in Anlehnung an ISO 9296 ermittelt und in Dezibel (dB) angegeben. Sofern die Geräuschemissionsmessung nur an einem Gerät vorgenommen werden kann, darf ersatzweise zur Ermittlung des garantierten A-bewerteten Schallleistungspegels $L_{WA,c}$ folgende Formel benutzt werden.

$L_{WA,c} = L_{WA1} + 3{,}0$ dB

(L_{WA1} = A-bewerteter Schallleistungspegel eines Einzelgeräts in dB)

Prüfwert

Der garantierte A-bewertete Schallleistungspegel $L_{WA,c}$ bei Papierzerkleinerung darf den Prüfwert von 82 dB nicht überschreiten.

7.1.4 Materialanforderungen an die Kunststoffe der Gehäuse und Gehäuseteile

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Datenträgervernichter (DE-UZ 174, Ausgabe Januar 2018), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung.

Die Kunststoffe der Gehäuse und Gehäuseteile dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile enthalten:

1. Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden.[4]
2. Stoffe, die gemäß der CLP-Verordnung[5] in die folgenden Gefahrenkategorien eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:[6]

   - karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Carc. 1A oder Carc. 1B
   - keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A oder Muta. 1B
   - reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A oder Repr. 1B

Halogenhaltige Polymere sind in Gehäusen und Gehäuseteilen nicht zulässig. Ebenso dürfen halogenorganische Verbindungen nicht als Flammschutzmittel zugesetzt werden. Zudem sind keine Flammschutzmittel zulässig, die nach CLP-Verordnung als krebserzeugend der Kategorie Carc. 2 oder als gewässergefährdend der Kategorie Aquatic Chronic 1 eingestuft sind.

---

4 Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter folgendem Link: https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table

5 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, kurz CLP (Classification, Labelling and Packaging). Sie ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL).

6 Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der CLP-Verordnung. Weiterhin ist auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA ein umfassendes Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis öffentlich zugänglich, das darüber hinaus alle Selbsteinstufungen von gefährlichen Stoffen durch die Hersteller enthält: https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/cl-inventory-database

Die den Gefahrenkategorien entsprechenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) sind Anhang B zu entnehmen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- fluororganische Additive (wie z. B. Anti-Dripping-Reagenzien), die zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der Kunststoffe eingesetzt werden, sofern sie einen Gehalt von 0,5 Gew.-% nicht überschreiten;
- Kunststoffteile, mit einer Masse kleiner oder gleich 25 g, wobei bei Tastaturen die Summe aller Tastenkappen für die Bestimmung der Masse maßgeblich ist.

7.1.5 Antipapierstau-Funktion / Technologie

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Datenträgervernichter (DE-UZ 174, Ausgabe Januar 2018), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung.

Das Gerät verfügt entweder über eine Technologie, die verhindert, dass zu viel Papier in das Gerät eingeführt wird und es dadurch zu Funktionsstörungen bzw. Papierstau kommt, oder es verfügt über eine Rücklauffunktion (automatisch oder manuell) mit Abschaltung bei Papierstau.

7.1.6 Separater Auffangbehälter

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Datenträgervernichter (DE-UZ 174, Ausgabe Januar 2018), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung.

Bei Geräten, die bestimmungsgemäß außer Papier auch zur Zerkleinerung von CDs und DVDs vorgesehen sind, muss ein separater Auffangbehälter vorhanden sein, der die Kunststoffabfälle getrennt vom Papier auffängt.

7.1.7 Garantie

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Datenträgervernichter (DE-UZ 174, Ausgabe Januar 2018), gleichwertiges Gütezeichen oder entsprechende Seiten der Produktunterlagen.

Der Hersteller verpflichtet sich, eine Garantie von 2 Jahren auf das gesamte Gerät zu gewähren. Gegen Bruch der Schneidwalze in Stufe 1 – 5 nach DIN 66399 wird eine Garantie von 10 Jahren und für die Stufen 6 – 7 von 2 Jahren gewährt.

7.1.8 Reparaturfähigkeit und Bereitstellung von Ersatzteilen

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Datenträgervernichter (DE-UZ 174, Ausgabe Januar 2018), gleichwertiges Gütezeichen oder entsprechende Seiten der Produktunterlagen.

Der Hersteller verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass für die Reparatur der Geräte die Ersatzteilversorgung für mindestens 8 Jahre (typischer Produktlebenszyklus) ab

Produktionseinstellung sichergestellt ist. Unter Ersatzteilen sind solche Teile zu verstehen, die typischerweise im Rahmen der üblichen Nutzung eines Produktes ausfallen können. Andere, regelmäßig die Lebensdauer des Produktes überdauernde Teile, sind nicht als Ersatzteile anzusehen.

7.1.9 Demontagegerechte Konstruktion

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Datenträgervernichter (DE-UZ 174, Ausgabe Januar 2018), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung und Angabe, wo die Anleitung zur Demontage für die Behandler von Alt-Geräten verfügbar ist (z. B. Internetadresse).

Die Geräte müssen so konstruiert und entworfen sein, dass eine Demontage im Hinblick auf einen möglichst hohen Recyclinganteil möglich ist. Das heißt, dass

- entsprechende Verbindungen mit handelsüblichen Werkzeugen leicht lösbar und die Verbindungsstellen leicht zugänglich sein müssen,
- eine Anleitung zur Demontage für die Behandler von Alt-Geräten verfügbar sein muss, mit dem Ziel, möglichst viele Ressourcen zurückzugewinnen.

7.2 Angebotswertung

Im Rahmen der Angebotswertung dürfen durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, wie u. a. Umwelteigenschaften und Lebenszykluskosten berücksichtigt werden.[7]

Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren oberhalb der EU-Schwellenwerte muss die Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen berücksichtigt werden[8]. Dies kann sowohl über die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten[9] als auch über die Bewertung konkreter Angaben zum Energieverbrauch erfolgen.

Sofern die Bewertung von Lebenszykluskosten vorgesehen ist, sollten bei Datenträgervernichtern neben den Anschaffungskosten insbesondere Energiekosten in der Nutzungsphase und Kosten zum Austausch der Schneidwalze berücksichtigt werden. Hierzu wird empfohlen bereits bei der Angebotseinholung ein Nutzungsmuster der Geräte vorzugeben (zum Beispiel tägliche Betriebsstunden) und auf dieser Grundlage den Energieverbrauch der Geräte und den Erneuerungsbedarf der Schneidwalzen (Häufigkeit und Kosten) abzufragen.

Die Lebenszykluskosten können mit einer der unter diesem Internetverweis aufgeführten Berechnungshilfen ermittelt werden: www.umweltbundesamt.de/berechnung-lebenszykluskosten-0.

7 Siehe § 43 Abs. 2 & 4 UVgO; § 127 GWB i.V.m. § 58 Abs. 2 VgV.

8 Siehe § 67 VgV.

9 Ein praxisorientierter Leitfaden zur Berechnung der Lebenszykluskosten sowie Verweise auf geeignete Berechnungshilfen (LCC-Tools) finden sich in den Schulungsskripten „Umweltfreundliche Beschaffung“ des Umweltbundesamtes. Siehe dort Schulungsskript 2 „Einführung in die Berechnung der Lebenszykluskosten und deren Nutzung im Beschaffungsprozess“ (https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-2)

A Anhang: Messung des Verbrauchs im Bereitschaftszustand

Zwischen dem Stopp des Motors und dem Standby- oder Aus-Zustand kann das Gerät in den Bereitschaftszustand schalten. Da für diese Phase keine Zeitdauer festgelegt ist, wird hier statt der Aufnahmeleistung, mit einem Leistungsanalysator der Verbrauch in Wh ermittelt.

Der Energieverbrauch im Bereitschaftsmodus (Z2) darf max. 1 Wh betragen.

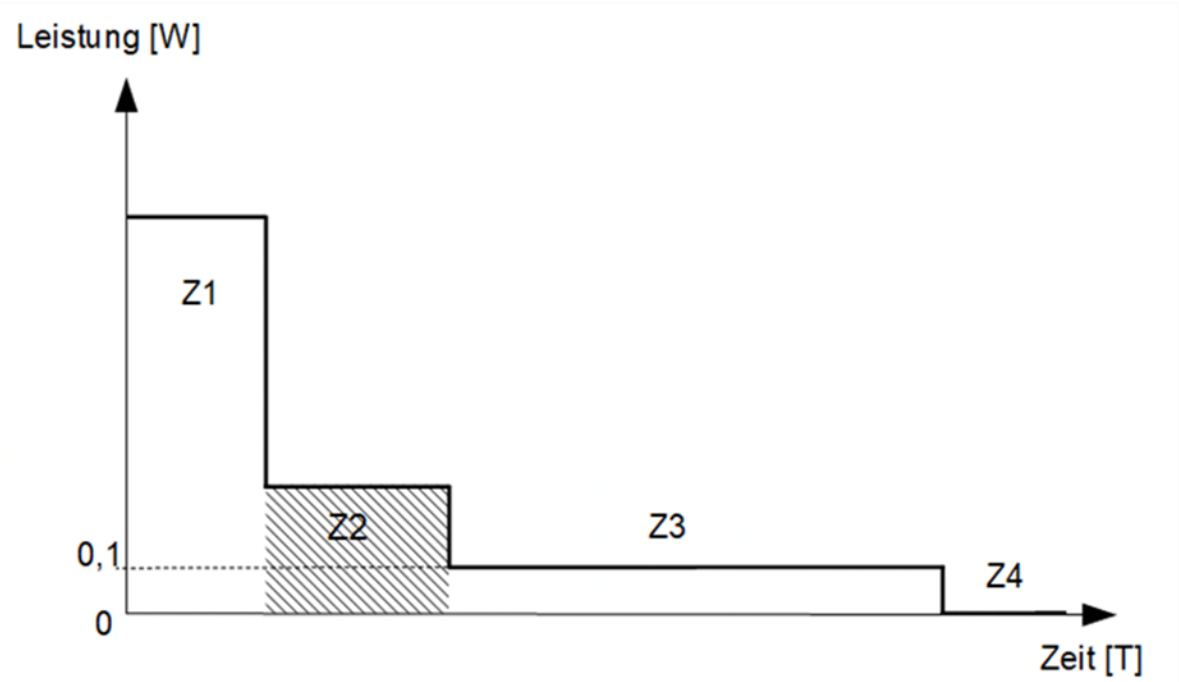

Quelle: Umweltzeichen Blauer Engel für Datenträgervernichter (DE-UZ 174, Ausgabe Januar 2018)

Z1: Betriebszustand

Z2: Bereitschaft (Motor läuft nicht) (max. 1 Wh)

Z3: Bereitschaft Standby (max. 0,1 W)

Z4: Aus-Zustand (0 W)

B Anhang: Zuordnung von Gefahrenkategorien und H-Sätzen

Folgende Tabelle ordnet den Gefahrenkategorien der generell ausgeschlossen Stoffe die entsprechen-den Gefahrenhinweise (H-Sätze) zu.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008		
Gefahren-kategorie	**Gefahrenhinweise**	
	H-Satz	**Wortlaut**
karzinogene Stoffe		
Carc. 1A Carc. 1B	H350	Kann Krebs erzeugen
Carc. 1A Carc. 1B	H350i	Kann beim Einatmen Krebs erzeugen
Carc. 2	H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
keimzellmutagene Stoffe		
Muta. 1A Muta. 1B	H340	Kann genetische Defekte verursachen.
reproduktionstoxische Stoffe		
Repr. 1A Repr. 1B	H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
Repr. 1A Repr. 1B	H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
Repr. 1A Repr. 1B	H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
Repr. 1A Repr. 1B	H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
Repr. 1A Repr. 1B	H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
umweltgefährdende Stoffe		
Aquatic Chronic 1	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Quelle: Umweltzeichen Blauer Engel für Datenträgervernichter (DE-UZ 174, Ausgabe Januar 2018)